

# Infoblatt Gemeinschaftsgrab mit Namen



Beim Entscheid für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab muss beachtet werden, dass diese Art der letzten Ruhestätte mit anderen Verstorbenen geteilt wird. Hinterbliebene von Verstorbenen suchen diesen Ort auf, um zu trauern und den Verstorbenen nahe zu sein. Das Erscheinungsbild des Gemeinschaftsgrabes will dazu beitragen, dass für alle Hinterbliebenen dort nicht nur ein Ort der Trauer und des Schmerzes ist, sondern auch ein Ort der Hoffnung und des Weitergehens.

Damit dies auch weiterhin so bleibt, gilt es, einige Regeln und Vorschriften zu beachten:

1. Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche des Verstorbenen ohne Urne beigesetzt.
2. Blumen und Kränze können bis 30 Tage nach der Bestattung auf der Abdeckung des Gemeinschaftsgrabes aufgestellt werden. Frische Blumen und Kränze sind vorne und alte sind hinten aufzustellen. Ebenfalls ist während dieser Zeit das Aufstellen von Zubehör (Engel, Kerzen, Windräder, etc.) gestattet.
3. Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen, Kränze und Zubehör entfernt. Verwelkte Blumen, Topfpflanzen und Gebinde werden fortlaufend beseitigt.
4. Während des Jahres ist jeglicher Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab nicht mehr gestattet. Auch Figuren, Windräder, Kerzen, etc. sind nicht erlaubt und werden vom Friedhofsgärtner entfernt.
5. Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofsgärtner bepflanzt und unterhalten.
6. Am Gemeinschaftsgrab werden Namensschilder auf den dafür vorgesehenen Steinplatten angebracht. Die Bestellung und Anbringung der Schilder erfolgt durch den Friedhofsgärtner. Die Kosten dafür werden gemäss Anhang 1 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung in Rechnung gestellt. Die Gravur darf, neben den Jahreszahlen, maximal 20 Buchstaben umfassen und enthält den Vor- und Nachnamen der verstorbenen Person. Gemäss der Sitzung der Friedhofskommission vom 27. Oktober 2022 kann optional auch der Allianzname hinzugefügt werden.
7. Die Gebühren für den Grabplatz können im Anhang 1 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung entnommen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Gemeindeverwaltung Oberhofen, Schoren 1, 3653 Oberhofen, Telefon +41 33 244 11 11  
oder [verwaltung@oberhofen.ch](mailto:verwaltung@oberhofen.ch)**

Freundliche Grüsse  
Friedhofskommission Oberhofen